

Hinweis

Unter folgendem Link können Sie die Mitteilung über ein Onlineformular elektronisch abgeben:
https://www.arbeitsschutz.nrw.de/system/files/media/document/file/2025_09_schwangerschaftsmitteilung_pdf.pdf

Arbeitgeberin / Arbeitgeber bzw. ihr / ihm Gleichgestellte

Name der Firma / Institution:	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Mitteilung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Nach [§ 27](#) Absatz 1 Mutterschutzgesetz ist jede/r Arbeitgeber/in (oder ihm/ihr Gleichgestellte) und jede Ausbildungseinrichtung (Schule, Hochschule) verpflichtet, die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau der zuständigen Arbeitsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. In Nordrhein-Westfalen sind, abhängig vom Beschäftigungsstandort der schwangeren oder stillenden Frau, die Bezirksregierungen als Arbeitsschutzbehörden zuständig.

Angaben zur schwangeren bzw. stillenden Frau

Titel:	
Vorname:	Name:
Geburtsdatum:	voraussichtlicher Entbindungstermin:
Mitteilung der schwangeren / stillenden Frau an die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber am:	

Angaben zum Beschäftigungsstandort

Beschäftigungsstandort (Zweigstelle, Filiale, Dienststelle, Abteilung):	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

Angaben zur Ansprechpartnerin / zum Ansprechpartner

Titel:	
Vorname:	Name:
Telefon:	E-Mail:

Angezeigt wird:

Schwangerschaft	Stillzeit	Beschäftigung von 20 Uhr bis 22 Uhr	Beschäftigung von 22 Uhr bis 06 Uhr
Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen		getaktete Arbeit	

Die schwangere / stillende Frau ist eine:

Beschäftigte

unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

befristetes Beschäftigungsverhältnis bis:

Beamtin / Richterin im Land (z. B. Landes- oder Kommunalbeamten)

Beamtin des Bundes

Frau in betrieblicher Ausbildung

Praktikantin nach § 26 Berufsausbildung

Freiwillige im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst

Frau mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist

Heimarbeiterin bzw. ihr Gleichgestellte nach dem Heimarbeitsgesetz

sonstige arbeitnehmerähnliche Person

Frau, die als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissin o. ä. für diese Gemeinschaft
tätig ist

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

In Abhängigkeit vom Beschäftigungs- oder Ausbildungsort der schwangeren oder stillenden Frau in Nordrhein-Westfalen ist eine der nachfolgenden Bezirksregierungen für die Schwangerschaftsmeldung nach [§ 27](#) Abs. 1 MuSchG zuständig und demnach die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle:

- Bezirksregierung Arnsberg [Datenschutzrichtlinie](#)
- Bezirksregierung Detmold [Datenschutzrichtlinie](#)
- Bezirksregierung Düsseldorf [Datenschutzrichtlinie](#)
- Bezirksregierung Köln [Datenschutzrichtlinie](#)
- Bezirksregierung Münster [Datenschutzrichtlinie](#)

Datum: